

## Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt

**Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Teil I der Gemeinde Boostedt für das Gebiet „für die Flurstücke 190 und 191 der Flur 19 Gemarkung Boostedt nordwestlich der Schnittstelle der Straßen „Zum Bauhof“/“Neumünsterstraße“**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25.11.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Teil I der Gemeinde Boostedt für das Gebiet „für die Flurstücke 190 und 191 der Flur 19 Gemarkung Boostedt nordwestlich der Schnittstelle der Straßen „Zum Bauhof“/“Neumünsterstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Teil I tritt am **27.12.2019** in Kraft.  
Der Änderungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die Begründung, sowie die im Bebauungsplan angegebenen die DIN-Normen und anderen Vorschriften dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling in 24598 Boostedt, Twiete 9, Zimmer 2.2, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Bebauungsplanänderung und die Begründung ins Internet unter „[www.boostedt.de](http://www.boostedt.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Boostedt, 13.12.2019



**Amt Boostedt-Rickling**

**- Der Amtsvorsteher –  
Im Auftrag**

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Teil I



Vorstehende Bekanntmachung hat in der Zeit vom 19.12.2019 bis zum 25.12.2019 in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Boostedt ausgehängt und wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Somit ist sie am 27.12.2019 bewirkt.

Boostedt, den 07.01.2020

Amt Boostedt-Rickling

-Amtsvorsteher-

im Auftrag

*v. Madu*

